

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gerihtsdepositen.

Aufstellung von Abteilungen der Lemberger Gerichte und des Zivilgerichtsdepositenamtes Lemberg in Wien.

Ein erheblicher Teil der Bevölkerung ist aus dem vom Feinde besetzten Gebiete nach dem Westen geflohen, namentlich haben sich viele Bewohner von Lemberg nach Wien geflüchtet. Manche dieser Personen waren für ihren oder ihrer Kinder Unterhalt auf den Ertrag von Vermögensschaften angewiesen, die im gerichtlichen Depositenamte verwahrt wurden. Da sie in den wenigsten Fällen über urkundliche Belege verfügten, um ihre Ansprüche darzutun, und in Wien auch die gerichtlichen Akten nicht zur Verfügung standen, hätte ihnen auch ein zu diesem Zwecke delegiertes Wiener Gericht kaum helfen können. Es wurden daher aus Räten des Landesgerichtes Lemberg, die nach Wien geflüchtet waren, Abteilungen der Lemberger Zivilgerichte in Wien aufgestellt, die in außerstreitigen Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Lemberger Gerichte zuständig wären, die Gerichtsbarkeit ausüben. Gleichzeitig wurde in Wien eine Zweigstelle des Zivilgerichtsdepositenamtes Lemberg errichtet. Dadurch wurde es den Parteien aus Lemberg ermöglicht, von Richtern, die ihre Sprache und die Verhältnisse, die Sitten und Gebräuche ihres Landes kennen, denen auch zuweilen die einzelnen Rechtsfachen aus ihrer früheren amtlichen Tätigkeit bekannt sind, insbesondere in Pflschafts- und Depositenangelegenheiten Entscheidungen zu erwirken, die manchen von ihnen retteten und vor bitterer Not bewahrten. Diese segensreiche Einrichtung diente in der Folge auch den Interessen der Bewohner anderer Bezirke Galiziens und der Bukowina, die vom Feinde besetzt sind, indem für einzelne solche Fälle die Delegation der in Wien amtierenden Abteilungen der Lemberger Gerichte erwirkt wurde.

Wucherische Rechtsgeschäfte.

Erweiterung des Schutzes gegen wucherische Ausbeutung.

Das Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, wendete sich nur gegen den Kreditwucher. Die größte Ausbeutung blieb unanfechtbar, wenn sie mit Geschick die Formen der Gewährung oder Verlängerung von Kredit zu vermeiden wußte. Aber selbst der Tatbestand des Kreditwuchers war an so enge Voraussetzungen gebunden, daß der Zivilrichter und der Strafrichter oft machtlos gemeinschädlichen Handlungen gegenüberstanden. Die wirtschaftliche Lage großer Gebiete ist dadurch stark beeinträchtigt worden. Immer allgemeiner und dringender wurden deshalb im Laufe der Jahre die Bestrebungen, den Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegen wucherische Ausbeutung zu erweitern und zu kräftigen; allein ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung scheiterte an der Ungunst der parlamentarischen Verhältnisse.

Der Kriegszustand hat die Lage der wirtschaftlich schwächeren Kreise verschlechtert. Dem Bedürfnisse nach Kredit und dem Bedarf an Waren stand ein geringeres Angebot gegenüber, das mitunter noch künstlich zurückgehalten wurde, um den Gewinn zu vermehren. Unter den maßlosen Forderungen Einzelner begann das wirtschaftliche Leben zu leiden. Die Regierung hielt es daher für ihre Pflicht, durch die

Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275,